



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, SG Arbeitsmarktförderung, Heiligegeiststraße 7 – 9, 6020 Innsbruck, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des Europäischen Sozialfonds, und die Abt. JUFF - FB Integration, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, als nationaler Kofinanzier, laden Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung des Projektes "Heranführung an die Lehrausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ebenso wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ – Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr. 1303/2013 und (VO) EU 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, das Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014-2020“ (<http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/>), den Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften (<http://www.esf.at/esf/service/leitfaeden-und-weitere-publikationen/>) sowie das Dokument „Zuschussfähige Kosten“ und die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-20120 (siehe Anlagen) in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

Die Förderungsgeber werden mit einem/r Förderungswerber/in einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen.

Weiters verweisen die Förderungsgeber darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



6_Sonderrichtlinie_16112015.pdf

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.4. Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene

Geplante Zielgruppe/n

- Benachteiligte, beeinträchtigte oder behinderte Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zuweisung zum Clearing erfolgt durch die Tiroler Einrichtungen zur Betreuung minderjähriger Flüchtlinge bzw. durch die Abt. Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol und das AMS Tirol. Der/dem Projektträger/in werden die Clearing-Zuweisungen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die/der Projektträger/in hat im Rahmen des Clearings von allen zugewiesenen Personen die Stammdaten aufzunehmen, den aktuellen Stand des Asylverfahrens zu klären, die Deutschkenntnisse zu überprüfen und Gesamtes schriftlich zu dokumentieren.

Geplante Instrumente

- Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	OP-Pla	45
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	OP-Pla	150



9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Minderjährige Flüchtlinge sollen durch das geplante Projekt an die Lehrausbildung herangeführt und integriert werden. Das Projekt bietet den TeilnehmerInnen die Vorbereitung auf die Lehrausbildung durch das Erlernen der deutschen Sprache, den Erwerb von schulischen Grundkompetenzen und die Vermittlung grundlegender oder verbesserter Befähigungen für den Zugang zum Lehrstellenmarkt. Das Projekt muss an der Zielsetzung der Armutsprävention und der Armutsbekämpfung ausgerichtet sein.

Im Mittelpunkt dieses Projektes steht, die TeilnehmerInnen vor allem im sprachlichen und schulischen Bereich so vorzubereiten, dass eine positive Absolvierung der Lehrausbildung, insbesondere der Berufsschule, ermöglicht wird. Nach einer Clearing-Phase von 4 Wochen, die mit der Entscheidung über die Projektaufnahme endet, können die Jugendlichen max. 12 Monate (bedarfsorientierte Verlängerung um max. 6 Monate möglich) an den Bildungsbausteinen Deutsch, Mathematik, Englisch und Lernhilfe sowie an der freiwilligen Kleingruppenförderung teilnehmen. Das Stundenausmaß für jede/n Jugendliche/n umfasst verpflichtend 30 h/Woche plus 10 h/Woche freiwillige Teilnahme. Bei Aufnahme einer Lehrstelle am 1. Arbeitsmarkt können die Jugendlichen bis zur Beendigung der 1. Berufsschulklasse durch die/den Projektträger/in nachbetreut werden.

Über den gesamten Projektzeitraum sind ca. 150 Teilnahmen am Clearing sowie ca. 90 Teilnahmen an den Bildungsbausteinen/Kleingruppenförderung absehbar.

Inhaltliche Details zum Projekt sind der Anlage „1_Leistungsbeschreibung_Lehre umF“ zu entnehmen.

Die strategische Ausrichtung und Umsetzungsbegleitung des Projektes erfolgt durch eine Projektsteuerungsgruppe, die aus VertreterInnen des Landes Tirol, des AMS Tirol, der Tiroler Sozialen Dienste GmbH, des Sozialministeriumsservice Tirol und des/der Projektträger/in bestehen wird. Koordiniert wird die Projektsteuerungsgruppe durch die amg-tirol. Das Berichtswesen erfolgt quartalsweise durch Vorlage eines inhaltlichen und statistischen schriftlichen Berichts.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Mind. 50% der TNInnen an den Bildungsbausteinen beginnen nach Projektaustritt eine Lehrausbildung am 1. Arbeitsmarkt, eine überbetriebliche Lehrausbildung, eine höhere Schule, eine anerkannte arbeitsmarktpolitische Maßnahme	45

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Inntal in bzw. zwischen Innsbruck-Stadt und Jenbach

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	720.000,00 €
-------------	--------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich) 	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input type="checkbox"/>
Standerdeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Nachweis über die Verfügbarkeit der angeführten Standorte

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input type="checkbox"/>
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Diversity Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen /



Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualität und Schlüssigkeit des Konzeptes	10
Inhalte und Ablauf Clearing	20
Inhalte und zielgruppengerechte Methodik und Didaktik in den Bildungsbausteinen inkl. Lernhilfe	50
Inhalte und zielgruppengerechte Methodik und Didaktik in der freiwilligen Kleingruppenförderung	20
Inhalte und Ablauf Nachbetreuung	10
Beispielhafter Ablaufplan	10
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	10
Berücksichtigung der Gender- und Gleichstellungsgrundsätze	10
Summe	140

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe	30
Projektrelevante Vernetzung und Partnerschaften	10
Projektrelevante Qualifikation und Erfahrung des Personals	60
Standortausstattung – insbesondere die leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	40
Summe	140

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag



Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	10
Höhe der gesamten Projektkosten	40
Summe	50

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Die Beantragung erfolgt mittels Antrag in der Zwimos-Datenbank in einem einstufigen Verfahren. Alle fristgerecht eingelangten Anträge werden auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft. Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den/die Förderungswerber/in resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Anträge wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und der qualitativen Kriterien vorgenommen. Die subjektiv-autonome Bewertung und Reihung der fristgerecht eingereichten Anträge wird durch ein Bewertungsgremium vorgenommen, das aus VertreterInnen des Landes Tirol, SG Arbeitsmarktförderung und FB Integration besteht. Am Auswahlverfahren nehmen weiters VertreterInnen des Landes Tirol/Abt. Kinder- und Jugendhilfe, des AMS Tirol, des Sozialministeriumsservice Tirol, der Tiroler Soziale Dienste GmbH und der amg-tirol teil. Diese Institutionen verfügen über kein Bewertungsrecht. Die Bewertung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schulnotensystem, wobei „sehr gut“ 100%, „gut“ 75%, „befriedigend“ 50%, „genügend“ 25% und „nicht genügend“ 0% der Maximalpunkte bedeutet. Die Punkteanzahl je Auswahlkriterium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Land Tirol, SG Arbeitsmarktförderung und FB Integration. Beim Auswahlkriterium „Höhe der gesamten Projektkosten“ erhält jener Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten die maximale Punkteanzahl. Alle weiteren Anträge erhalten einen Punkteabzug, der das Verhältnis ihrer Projektgesamtkosten zum Antrag mit den niedrigsten Projektgesamtkosten widerspiegelt. Jener Antrag mit der höchsten Punkteanzahl wird erstgereicht, jener mit der zweithöchsten Punkteanzahl zweitgereicht, usw. Mit der Umsetzung des Projektes wird der/die Förderwerber/in des erstgereichten Projektes betraut.

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	70
Zusätzliche qualitative Kriterien	70
Finanzielle Kriterien	25

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	01.03.2016
Anfangstermin Einreichphase Anträge	01.03.2016
Schlussstermin Einreichphase Anträge	01.04.2016
Datum der Entscheidung	Mitte Mai 2016
Ausfertigung des Vertrages	Ende Mai 2016
Frühester Förderbeginn	01.06.2016
Spätestes Förderende	31.07.2018

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag.a Michaela Kogler

Organisationseinheit: SG Arbeitsmarktförderung

E-Mail Adresse: michaela.kogler@tirol.gv.at